

Platzordnung SV OG Bernhausen

1. Auf dem gesamten Vereinsgelände gilt das aktuelle Tierschutzgesetz.
2. Das Gelände ist nur mit gesunden, geimpften und haftpflichtversicherten Hunden zu betreten.
3. Hunde sind grundsätzlich auf dem Gelände an der Leine zu führen. Die Freifolge (Begleithunde) und technische Übungen (z.B. Agility) sind davon ausgenommen.
4. Um den Übungsbetrieb nicht zu behindern, sind Hunde, die gerade nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, in den angemieteten Boxen oder außerhalb des Geländes zu verwahren.
5. Die vom Verein gestellten Boxen müssen vom Mieter gepflegt und sauber gehalten werden. Die Boxenanlage darf nur von den Hundeführern zum unterbringen und abholen ihrer Hunde betreten werden.
6. Das Betreten des Vereinsheims, sowie der Terrasse mit ausgewachsenen Hunden ist untersagt, vom Kinderspielplatz sind Hunde grundsätzlich fernzuhalten.
7. Hündinnen sind während der „Hitze“ (Läufigkeit) vom Übungsgelände ebenfalls fernzuhalten.
8. Vereinseigene Geräte und Hilfsmittel (Apportierhölzer, Verstecke, Agility-Geräte etc. sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und am Ende des Übungsbetriebes gemeinsam aufzuräumen.
9. Jeder Hundeführer sollte seiner Verantwortung gerecht werden und sich inner- sowie außerhalb des Vereinsgeländes so verhalten, dass niemand gestört, belästigt oder sogar gefährdet wird.
10. Besonders ist darauf zu achten, dass nach 22 Uhr unnötige Ruhestörungen wie z.B. provoziertes Bellen der Hunde, vermieden wird im Hinblick auf die benachbarten Anwohner.
11. Grundsätzlich haften Eltern für ihre Kinder.
12. Das Ausbildungspersonal oder deren Stellvertreter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Deren Anweisungen ist während des Übungsbetriebes folge zu leisten.
13. Bei Zuwiderhandlungen besteht seitens des Vereins keine Haftungsübernahme.

Die Vorstandschaft SV OG Bernhausen